



Merkblatt zum Antrag Zweitstudium gemäß § 11 HZV

Gemäß Hochschulzulassungsverordnung werden bis zu 3 % der Studienplätze in zulassungsbeschränkten Studiengängen für Bewerberinnen und Bewerber um ein Zweitstudium im 1. Fachsemester bereitgehalten. Als Zweitstudienbewerberin oder Zweitstudienbewerber zählt nur, wer bereits ein Studium an einer deutschen Hochschule abgeschlossen hat und sich für einen zulassungsbeschränkten Studiengang im 1. Fachsemester bewerben möchte. Das bedeutet, **wer bereits ein Studium an einer deutschen Hochschule abgeschlossen hat und aus besonderen Gründen - seien es berufliche oder wissenschaftliche - ein zweites Studium anschließen möchte, kann nur im Rahmen einer Sonderquote von drei Prozent zugelassen werden.**

Besondere Gründe:

Überall dort, wo der Zugang zu einem Studium durch den Numerus clausus geregelt wird, ist auch der Zugang zum Zweitstudium reglementiert. Wer schon einmal die Möglichkeit hatte, ein Studium an einer deutschen Hochschule zu absolvieren, muss in den Fällen, in denen sich viele um einen Studienplatz bewerben, besondere Gründe glaubhaft machen, warum ein zweites Studium erforderlich ist.

Auswahl der Zweitstudienbewerberinnen und -bewerber:

Übersteigt in einem Studiengang die Zahl der Personen die sich auf ein Zweitstudium bewerben die Zahl der für diese bereitgehaltenen Studienplätze, erfolgt eine Auswahl entsprechend der Einstufung der Bewerberinnen und/oder Bewerber auf der Rangliste der sich für ein Zweitstudium bewerbenden Personen.

Die Rangplätze der Personen die sich auf ein Zweitstudium bewerben werden nach den Kriterien „Abschlussnote des Erststudiums“ und „Grad der Bedeutung der Gründe für das Zweitstudium“ vergeben. Für beide Kriterien werden Punkte vergeben, deren Summe die individuelle Messzahl ergibt.

1. Abschlussnote des Erststudiums

- Noten ausgezeichnet und sehr gut (4 Punkte)
- Noten gut und voll befriedigend (3 Punkte)
- Note befriedigend (2 Punkte)
- Note ausreichend oder nicht nachgewiesen (1 Punkt)

2. Gründe für das Zweitstudium

Das Zweitstudienvorhaben einer sich bewerbenden Person, die nach einer Familienphase die Wiedereingliederung oder den Neueinstieg in das Berufsleben anstrebt, kann durch Gewährung eines Zuschlages von bis zu **2 Punkten** bei der Messzahlbildung berücksichtigt werden. Die Erhöhung kommt dann in Betracht, wenn die sich bewerbende Person aus familiären Gründen (z. B. Ehe, Kindererziehung) die frühere Berufstätigkeit aufgegeben oder aus Rücksicht auf familiäre Belange nach Abschluss ihres Erststudiums auf die Aufnahme einer adäquaten Berufstätigkeit verzichtet werden musste.

Eine Kumulation von mehreren Gründen findet nicht statt; es wird jeweils die günstigste Fallgruppe zugrunde gelegt. Der Punktzuschlag für Bewerberinnen oder Bewerber, die aus familiären Gründen bisher ihren Zweitstudienwunsch zurückgestellt haben, ist davon unabhängig; er wird zusätzlich gewährt.

- **Fallgruppe 1** - zwingende berufliche Gründe - (9 Punkte)

Zwingende berufliche Gründe liegen vor, wenn ein Beruf angestrebt wird, der nur aufgrund zweier abgeschlossener Studiengänge ausgeübt werden kann.

- **Fallgruppe 2** - wissenschaftliche Gründe - (7 bis 11 Punkte)

Wissenschaftliche Gründe liegen vor, wenn im Hinblick auf eine spätere Tätigkeit in Wissenschaft und Forschung auf der Grundlage der bisherigen wissenschaftlichen und praktischen Tätigkeit eine weitere wissenschaftliche Qualifikation in einem anderen Studiengang angestrebt wird.

Die Punktzahl innerhalb des Rahmens von 7 bis 11 Punkten ist davon abhängig, welches Gewicht die Gründe haben, welche Leistungen bisher erbracht worden sind und in welchem Maß die Gründe von allgemeinem Interesse sind.

- **Fallgruppe 3** - besondere berufliche Gründe - (7 Punkte)

Besondere berufliche Gründe liegen vor, wenn die berufliche Situation dadurch erheblich verbessert wird, dass der Abschluss des Zweitstudiums das Erststudium sinnvoll ergänzt. Dies ist der Fall, wenn die durch das Zweitstudium in Verbindung mit dem Erststudium angestrebte Tätigkeit als Kombination zweier studiengangspezifischer Tätigkeitsfelder anzusehen ist, die im Regelfall nicht bereits durch das Absolvieren einer der beiden Studiengänge wahrgenommen werden kann, und nachweisbar diese Tätigkeit angestrebt wird.

- **Fallgruppe 4** - sonstige berufliche Gründe - (4 Punkte)

Sonstige berufliche Gründe liegen vor, wenn das Zweitstudium aufgrund der individuellen beruflichen Situation aus sonstigen Gründen, insbesondere zum Ausgleich eines unbilligen beruflichen Nachteils oder um die Einsatzmöglichkeiten der mithilfe des Erststudiums ausgeübten Tätigkeit zu erweitern, erforderlich ist.

- **Fallgruppe 5** - keine der vorgenannten Gründe - (1 Punkt)

Wenn Sie einen Antrag auf ein Zweitstudium stellen möchten, dann geben Sie dies bitte direkt in Ihrer Online-Bewerbung an und reichen den ausgefüllten Antrag zusammen mit Ihrem Bewerbungsantrag und den weiteren Unterlagen ein. Der Antrag auf ein Zweitstudium wird Ihnen automatisch mit Ihrem Bewerbungsantrag ausgegeben und steht zudem zum Download auf der Website der Filmuniversität Babelsberg *KONRAD WOLF* zur Verfügung.

Nach Prüfung Ihres konkreten Einzelfalles, erhalten Sie über das Bewerbungsportal Auskunft darüber, ob Ihr Antrag genehmigt wurde. Wird Ihr Antrag anerkannt, werden Sie in die Rangliste der Personen, die sich auf ein Zweitstudium bewerben aufgenommen. Bei mehreren Zweitstudienbewerberinnen und/oder Zweitstudienbewerbern berechnet die Auswahlkommission nach der beschriebenen Vorgehensweise Ihre individuelle Punktzahl (Messzahl) und bringt diese entsprechend in eine Rangfolge. Das bedeutet, dass ein **genehmigter Antrag auf ein Zweitstudium nicht automatisch zur Zulassung führt** sondern ggf. in Konkurrenz zu den genehmigten Anträgen auf ein Zweitstudium weiterer Bewerberinnen und Bewerber steht.

Neben den entsprechenden Unterlagen/Nachweisen ist eine Begründung – persönliche Darstellung des Sachverhaltes – beizufügen! **Ohne die entsprechenden Nachweise und die persönliche Stellungnahme ist eine Bewertung des Antrags nicht möglich!**